

# RS OGH 1992/12/16 3Ob119/92, 3Ob34/95, 3Ob7/12v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1992

## Norm

EO §355 Abs1 VIIIa

EO §355 Abs1 VIIIb

## Rechtssatz

Voraussetzung für die Verhängung einer Geldstrafe ist das Handeln oder Unterlassen entgegen einer nach einem vollstreckbaren Exekutionstitel bestehenden Verpflichtung. Das wiederholte Zuwiderhandeln gegen den Exekutionstitel vor Zustellung der Exekutionsbewilligung hat die Eigenschaft eines beharrlichen Verstoßes, weshalb eine Steigerung der Geldstrafen gerechtfertigt ist.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 119/92  
Entscheidungstext OGH 16.12.1992 3 Ob 119/92
- 3 Ob 34/95  
Entscheidungstext OGH 29.03.1995 3 Ob 34/95  
nur: Voraussetzung für die Verhängung einer Geldstrafe ist das Handeln oder Unterlassen entgegen einer nach einem vollstreckbaren Exekutionstitel bestehenden Verpflichtung. (T1)
- 3 Ob 7/12v  
Entscheidungstext OGH 14.03.2012 3 Ob 7/12v  
Ähnlich

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0004718

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

18.04.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)